

26.07.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/156

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. – Eckwertebeschluss-

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|----------------------|-----------------|-----|-----------|------------|---------|----|------|-------|
| | | | Vorschlag | abweichend | einst. | Ja | Nein | Enth. |
| Finanzausschuss | 27.08.2019 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 02.09.2019 - | | | | | | | |
| Rat | 19.09.2019 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung auszuarbeiten. Eckwerte der neuen Satzung sollen der Quadratwurzelmaßstab und die Einführung einer neuen Winterdienstklasse einschließlich der Gebührenklasse sein. Zudem soll es eine Regelung zu Härtefällen bei den Gebührenhöhen geben.

Anlass und Ziele

Aufgrund mehrerer Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (OVG) ist die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung notwendig, um im Klagefall eine „gerichtssichere“ Rechtsgrundlage zu haben. Hierfür sind Eckpunkte der neuen Satzung zu fassen.

| Finanzielle Auswirkungen | | | |
|-------------------------------------|----------|-----|----------------|
| Haushaltsjahr: 2019 | | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 5450660 | | | |
| | einmalig | | jährlich |
| Ertrag/Einzahlung | | EUR | 107.625,00 EUR |
| Aufwand/Auszahlung | | EUR | 143.500,00 EUR |
| Saldo | | EUR | -35.875,00 EUR |

Begründung

Die aktuelle Straßenreinigungsgebührensatzung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 01.01.1998 in Kraft getreten und seitdem sechsmal geändert worden. Im Wesentlichen beruhen diese Änderungen auf Gebührenanpassungen.

In der Zwischenzeit hat das OVG Lüneburg am 30.01.2017 in mehreren Urteilen (Az. 9 LB 216/16 u. a.) gegen eine andere niedersächsische Kommune entschieden, dass der reine Frontmetermaßstab nicht mehr mit höherrangigem Recht (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) vereinbar ist und hat deren Straßenreinigungsgebührensatzungen für unwirksam erklärt. Insbesondere bemängelte das Gericht, dass die Gebührenhöhe zu sehr von der Lagegunst bzw. -ungunst des Grundstückes abhängt. Zulässig wäre ein rechtmäßig ausgestalteter modifizierter Frontmetermaßstab, der bei Anliegergrundstücken neben der anliegenden auch die der gereinigten Straße zugewandten Grundstücksseiten berücksichtigt. Zudem ist auch die Bevorteilung von Hammer- oder Pfeifenstielgrundstücken, die nur mit einer geringen Breite, beispielsweise der Zufahrt oder Zuwegung, an die gereinigte Straße veranlagt werden, eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber den anderen Anliegern.

Auch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. enthält teilweise gleiche oder ähnliche Regelungen und muss daher neu aufgestellt werden.

Da neben der Stadt Neustadt a. Rbge. auch viele andere Kommunen in Niedersachsen ihre Straßenreinigungsgebührensatzungen nach diesen Urteilen entsprechend ergänzen/neu verfassen mussten, hat der niedersächsische Städtetag diese Situation zum Anlass genommen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der auch die Stadt Neustadt a. Rbge. vertreten war, um eine Mustersatzung zu erarbeiten. Die Mustersatzung liegt nach einer Prüfung durch einen Fachanwalt für Gebührenrecht inzwischen der Verwaltung vor, und wird nach Beschluss der Eckwerte entsprechend auf die Neustädter Bedürfnisse ergänzt.

Der modifizierte Frontmetermaßstab und die umfangreiche Ausgestaltung der Satzung zur Abdeckung aller Einzelfälle hat aus Sicht der Verwaltung jedoch diverse Unzulänglichkeiten und Schwächen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit und Praktikabilität stößt dieser Verteilungsschlüssel an seine Grenzen.

Als Alternativen dazu gibt es den Flächenmaßstab und den Quadratwurzelmaßstab als Verteilungsschlüssel. Diese Maßstäbe sind transparent und leicht nachzuvollziehen, da die Daten der Veranlagung aus dem amtlichen Grundbuch ersichtlich sind. Die Lagegunst bzw. -ungunst des Grundstückes ist für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr nicht entscheidend. Wer an einer von der Stadt gereinigten Straße anliegt oder durch diese erschlossen wird, wird mit der Quadratwurzel der Fläche oder der Gesamtfläche seines Grundstückes zu Gebühren herangezogen. Des Weiteren ist eine kurzfristige Änderung der Daten bei einer neuen Grundstückseinteilung möglich und eine neue Vermessung der Frontmeter nicht mehr erforderlich. Der Unterschied zwischen dem Flächenmaßstab und dem Quadratwurzelmaßstab ergibt sich aus der Berechnung der Maßstäbe. Mit dem Quadratwurzelmaßstab werden große Gebührenunterschiede zwischen kleinen und sehr großen Grundstücken abgedeckt (siehe Beispielrechnung in Anlage 1). Sehr große Grundstücke werden gegenüber dem Flächenmaßstab entlastet und kleine Grundstücke zum Teil in geringem Maße belastet, was sich aber durch die Anzahl dieser Grundstücke wieder auf die Masse verteilt. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren auf Grundlage des Quadratwurzelmaßstabes vorzunehmen. Die niedersächsischen Gerichte halten diesen Maßstab für absolut tauglich.

Zudem wurden die Kommunen durch das Urteil des OVG vom 16.02.2016 verpflichtet, den Gemeindeanteil der Straßenreinigung und des Winterdienstes ortsspezifisch zu ermitteln und nicht, wie bis dato üblich, pauschal zu schätzen. Als Reaktion auf dieses Urteil wurde im Rahmen der letzten Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) durch den Landesgesetzgeber in § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) der Gemeindeanteil bei der Straßenreinigung und beim Winterdienst für alle niedersächsischen Kommunen einheitlich auf 25 % festgelegt. In der aktuellen Straßenreinigungsgebührensatzung sind die Gemeindeanteile auf 40 % in Reinigungsklasse 2 (Innenstadtreinigung, Übernahme der kompletten Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Stadt Neustadt a. Rbge.) und 30 % in Reinigungsklasse 1 (Übernahme der wöchentlichen Straßen- und Gossenreinigung durch die Stadt Neustadt a. Rbge.) festgelegt. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Festlegung des öffentlichen Anteils auf 25 % ergibt sich künftig für den öffentlichen Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. eine Entlastung.

Hinzu kommt lt. dem Urteil des VG Hannover v. 20.04.2015 – 1 A 6676/12, bestätigt durch das OVG Lüneburg, Beschluss v. 31.03.2016 – 9 LA 191/15, dass eine Winterdienstgebühr bei der Bildung von unterschiedlichen Reinigungsklassen zwingend erforderlich ist. Auch das Verwaltungsgericht Göttingen sieht die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für die Sommerreinigung und den Winterdienst als nicht zulässig an, wenn ein städtischer Winterdienst auch in den Straßen erfolgt, in denen der Sommerdienst den Anliegern übertragen ist. Danach sind einheitliche Gebührensätze für den Sommer- und den Winterdienst mit dem Gleichbehandlungs- und Äquivalenzgrundsatz nicht zu vereinbaren.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, künftig folgende Reinigungsklassen (RKL) zu bilden:

Straßenreinigung:
RKL 1
RKL 2

Winterdienst:
Prioritätsklasse A

Hierfür ist die Änderung der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. einschl. dem Straßenverzeichnis sowie der Straßenreinigungssatzung erforderlich. Diese Möglichkeit wird genutzt, um die Verordnung und die Satzung ebenfalls komplett neu auszuarbeiten

Zudem wurde festgestellt, dass gemäß der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. sämtliche klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) in den Stadtteilen von den anliegenden Grundstückseigentümern bis zur Straßenmitte gereinigt werden müssen. Gemäß des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) können die Reinigungspflichten allerdings nicht übertragen werden, wenn sie den Eigentümern der anliegenden Grundstücke wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Da es sich bei klassifizierten Straßen um überörtliche Verbindungsstraßen handelt, ist hier eine deutlich höhere Verkehrsbelastung als auf Gemeindestraßen vorhanden. Die Straßen wurden bereits von der Verwaltung auf Grundlage von Verkehrsintensität und Übersichtlichkeit geprüft. Zukünftig sollen statt bisher 54 Straßen auf 77 Straßen die städtische Reinigung durchgeführt werden. Ferner soll der Winterdienst zukünftig in der gleichen Intensität in den Stadtteilen - insbesondere auf Straßen an Schulen, Kindergärten und Feuerwehren - stattfinden, wie in der Kernstadt. Hier soll zukünftig auf insgesamt 207 Straßen der städtische Winterdienst stattfinden.

In der aktuellen Straßenreinigungssatzung ist ein Ermäßigungstatbestand für Hinterliegergrundstücke enthalten, wenn das Grundstück an einem straßenmäßig ausgebauten und befahrenen, beschränkt öffentlichen Weg, der von den Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des Ortsrechtes sauber zu halten ist, liegt. Diese Situation trifft nur auf wenige Grundstücke im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. zu. Der Ermäßigungstatbestand wird daher als entbehrlich gehalten. Zudem wird es von Seiten der Verwaltung kritisch gesehen, nur einer Gruppe von Grundstückseigentümern eine Ermäßigung zu gewähren und nicht allen Gruppen. In dem Zuge erfolgt auch eine Gleichstellung mit den Eckgrundstückbesitzern, die ebenfalls an mehr als einer zu reinigenden Straße anliegen und keine entsprechende Ermäßigung erhalten. Eine Ermäßigung der Straßenreinigungsgebühren soll es auch nicht für Pfeifenstiel- und Großgrundstückbesitzer geben. Bei Ermäßigungstatbeständen müssten für jede Grundstücksgruppe weitere Kalkulationen erfolgen, da die Ermäßigungsauswirkungen die übrigen Gebührenpflichtigen nicht belasten dürfen, so dass dadurch der öffentliche Anteil von 25 % entsprechend erhöhen würde. Die Folge wäre eine zusätzliche Belastung des öffentlichen Haushaltes. Zudem wäre es erforderlich im Rahmen eines zukünftigen Haushaltssicherungskonzeptes die gewährten Ermäßigungen zurückzunehmen, was eine erneute Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung zur Folge hätte.

Es wird allerdings in der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung einen Passus geben, der den Bürgermeister ermächtigt, bei Härtefällen im Einzelfall Ausnahmen dieser Regelung zu gewähren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in der künftigen Straßenreinigungsgebührensatzung, auch auf Empfehlung des Niedersächsischen Städtetages, sowie des Fachanwaltes für Gebührenrecht, keine Ermäßigungstatbestände, allerdings einen Passus für Härtefallentscheidungen aufzunehmen.

Zusammenfassung der empfohlenen Eckwerte:

- In der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung soll der **Quadratwurzelmaßstab** Anwendung finden.
- Der **öffentliche Anteil** bei der **Straßenreinigung** und dem **Winterdienst** beträgt **25 %**
- Es wird eine separate **Winterdienstgebühr** eingeführt.
- **Reinigung von klassifizierten Straßen durch die Stadt Neustadt a. Rbge.**. Hierdurch sollen zukünftig **77 Straßen** statt bisher **54** durch die Stadt gereinigt werden.
- Der **Winterdienst** findet zusätzlich in den Stadtteilen **auch auf Straßen vor den Schule, Kindergärten und Feuerwehren** statt
- **Kein Ermäßigungstatbestand** für Hinterlieger bei der Straßenreinigung
- Der **Bürgermeister** kann bei **Härtefällen Ausnahmen** von dieser Regelung **gewähren**.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt am Rübenberge ist nachhaltig ausgerichtet.

Wir handeln wirtschaftlich, ökologisch und sozial nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kosten für die Straßenreinigung in der Reinigungsstufe 1 (RKL 1, aktuell nur Kernstadt) belaufen sich auf ca. 42.000 EUR/Jahr und in Reinigungsstufe 2 (RKL 2) auf ca. 58.500 EUR/Jahr. Die Kosten für den Winterdienst (Kernstadt und Stadtteile zusammen) betragen zurzeit ca. 54.000 EUR/Jahr.

Die Kosten werden den anliegenden Grundstückseigentümern an den gereinigten Straßen zu 70 % in RKL 1 und zu 60 % in RKL 2 übertragen. Das sogenannte Allgemeininteresse i. H. v. 30 % in RKL 1 und 40 % in RKL 2 trägt der städtische Haushalt. Das ergibt aktuell einen Eigenanteil der Stadt an der Straßenreinigung von ca. 12.600 EUR in der RKL 1 und ca. 23.400 EUR/Jahr in der RKL 2

Zukünftig werden die Reinigungskosten durch die Aufnahme neuer Straßen auf ca. 85.000 EUR/Jahr in der RKL 1 (Kernstadt und Stadtteile) und auf ca. 58.500 EUR/Jahr in der RKL 2 geschätzt. Unter Berücksichtigung des gesetzlich festgeschriebenen Allgemeininteresses von 25 % beträgt der städtische Anteil an den Straßenreinigungskosten in der RKL 1 ca. 21.250 EUR/Jahr und in der RKL 2 ca. 14.625 EUR/Jahr. Der Anteil der Straßenreinigungskosten für die Nutzer der Einrichtung Straßenreinigung beträgt in der RKL 1 ca. 63.750 EUR/Jahr und ca. 43.875 EUR in der RKL 2. Dieser wird entsprechend der Quadratwurzel der einzelnen Grundstücke veranschlagt.

Aufgrund zu geringer personeller Ressourcen wird die Ermittlung der Hinterlieger an eine externe Firma vergeben. Der Kostenrahmen wird auf 10.000 EUR – 15.000 EUR geschätzt.

So geht es weiter

Nach Beschluss der Eckwerte der neu zu fassenden Straßenreinigungsgebührensatzung werden die Anlieger und Hinterlieger der zu reinigenden Straßen einschließlich der Datentabellen für die Gebührenabrechnung erarbeitet. Hierzu wird eine Übersichtskarte der künftig zu reinigenden Straßen aufgebaut. Außerdem erfolgt die Fremdvergabe der Erfassung der Hinterliegergrundstücke an eine Fremdfirma.

Parallel werden die neuen Straßenreinigungsatzung und Straßenreinigungsverordnung ausgearbeitet.

Im Anschluss wird die Gebührenkalkulation durchgeführt und die neue Straßenreinigungsgebührensatzung final fertiggestellt und den Gremien zum Beschluss vorgelegt.

Sachgebiet 660 - Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke -

Anlagen

NÖff. Fiktive Beispielrechnung